

AG_STRAFGERICHT SST.2023.156 vom 23. Januar 2024

Ag Strafgericht, 2024-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.156

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2023.156 du 23 janvier 2024

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2023.156 del 23 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg (Anklägerin) verurteilte die Beschuldigte mit Strafbefehl vom 30. September 2022 wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs, mehrfacher, teilweise versuchter Nötigung, Tierquälerei, mehrfacher Verleumdung sowie Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 40.00, Probezeit 4 Jahre, und einer Busse von Fr. 1'800.00, Ersatzfreiheitsstrafe 45 Tage (act. 636 ff.).

E. 1.2

Gegen diesen Strafbefehl erhob die Beschuldigte am 13. Oktober 2022 Einsprache, woraufhin die Staatsanwaltschaft den zur Anklage erhobenen Strafbefehl mitsamt den Akten am 9. November 2022 an das Bezirksgericht Laufenburg zur Durchführung des Hauptverfahrens überwies.

E. 2

Die Beschuldigte ist schuldig - des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB - der mehrfachen, teilweise versuchten Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB - der Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB - der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit gemäss Art. 261 al. 2 StGB

E. 2.1

Beschränkt sich der Berufungsgegenstand nur noch auf den Zivilpunkt, ist Art. 398 Abs. 5 StPO zu beachten, wonach das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit weiteren Personen verpflichtet, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 5'000.00 zu bezahlen (Dispo-Ziff. 7.1). Diese strittige Genugtuungsforderung des Privatklägers stellt eine vermögensrechtliche Streitigkeit dar, wobei damit die in Art. 308 Abs. 2 ZPO für die Berufung festgesetzte Streitwertgrenze von Fr. 10'000.00 nicht erreicht wird. Deshalb gelangen die einschränkenden Voraussetzungen der Beschwerde gemäss Art. 319 lit. a ZPO zur Anwendung. Die Kognition des Berufungsgerichts im Zivilpunkt beschränkt sich damit im Sinne von Art. 320 ZPO darauf, dass neben einer unrichtigen Rechtsanwendung lediglich offensichtlich unrichtige Feststellungen des Sachverhaltes gerügt werden können und gemäss Art. 326 ZPO neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen sind (vgl. JÜRIG BÄHLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 398 StPO). 3.

E. 3

Die Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2 erwähnten Bestimmungen sowie gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 47 StGB und Art. 49 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Der Tagessatz wird auf Fr. 30.00 festgesetzt. Die Geldstrafe beläuft sich auf Fr. 5'400.00.

E. 3.1

Die Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2 erwähnten Bestimmungen sowie gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 47 StGB und Art. 49 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Der Tagessatz wird auf Fr. 30.00 festgesetzt. Die Geldstrafe beläuft sich auf Fr. 5'400.00.

E. 3.2

Der Beschuldigten wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 3.3

Die Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2 und 3 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB und Art. 106 Abs. 3 StGB zu einer Busse von Fr. 1'350.00 verurteilt.

E. 3.4

Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Tagen vollzogen. 4.

E. 3.5

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Berufungsantwort vom 1. September 2023 die Abweisung der Berufung unter Kostenfolge.

E. 3.6

Mit Eingabe vom 3. November 2023 hielt die Beschuldigte an ihrem eingangs gestellten Antrag fest und erklärte sich bereit, weitere Informationen zu liefern und Fragen zu beantworten. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Mit Berufung hat die Beschuldigte einzig die Genugtuungsforderung des Privatklägers angefochten. Im Übrigen ist der Entscheid nicht angefochten und nicht zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

- 5 - 2.

E. 4

Der Beschuldigten wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf 2 Jahre festgesetzt.

- 3 -

E. 4.1

Die Beschuldigte hat dem Privatkläger A._____ eine Genugtuung von Fr. 5'000.00 zu zahlen. Sie haftet hierfür solidarisch zusammen mit C._____.

E. 4.2

[in Rechtskraft erwachsen] Die Genugtuungsforderung des Privatklägers E._____ wird auf den Zivil- weg verwiesen. 5.

E. 5

Die Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 2 und 3 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB und Art. 106 Abs. 3 StGB zu einer Busse von Fr. 1'350.00 verurteilt.

E. 5.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 und den Auslagen von Fr. 212.00, insgesamt Fr. 1'712.00, werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 5.2

Die Beschuldigte trägt ihre Parteikosten für das Berufungsverfahren selber.

- 9 -

E. 5.3

Dem Privatkläger A._____ wird für das obergerichtliche Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen. 6.

E. 6

Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Tagen vollzogen.

E. 6.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 6'022.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'400.00) werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 6.2

[in Rechtskraft erwachsen] Die Beschuldigte hat die für das erstinstanzliche Verfahren richterlich festgesetzten Parteikosten des Privatklägers A._____ von Fr. 9'428.95 (inkl. Fr. 674.12 MwSt.) zu ersetzen. Sie haftet hierfür solidarisch zusammen mit C._____ und D._____ (betreffend D._____ gilt dies vorbehalten des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau SST.2023.153).

E. 6.3

[in Rechtskraft erwachsen] Der Privatkläger F._____ hat seine Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selber zu tragen.

E. 6.4

[in Rechtskraft erwachsen] Der Privatkläger G._____ hat seine Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selber zu tragen.

E. 6.5

[in Rechtskraft erwachsen] Der Privatkläger E._____ hat seine Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selber zu tragen.

E. 6.6

[in Rechtskraft erwachsen] Die Privatklägerin I. _____ hat ihre Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selber zu tragen.

E. 6.7

Die Beschuldigte trägt ihre Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selber.
Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallten bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat

- 10 - sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der voll- ständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 23. Januar 2024 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss Wanner

E. 7.1

Die Beschuldigte hat dem Straf- und Zivilkläger A. _____ eine Genugtuung von Fr. 5'000.00 zu zahlen. Sie haftet hiefür solidarisch zusammen mit C. _____ und D. _____.

E. 7.2

Die Genugtuungsforderung des Zivil- und Strafklägers E. _____ wird auf den Zivilweg verwiesen.

E. 8.1

Die Verfahrenskosten bestehen aus: a) der Gebühr von Fr. 3'000.00 b) den Kosten für die amtliche Verteidigung von Fr. 0.00 c) den Kosten für die unentgeltl. Verbeiständung von Fr. 0.00 d) den Kosten für Übersetzungen von Fr. 0.00 e) den Kosten für Gutachten von Fr. 0.00 f) den Kosten der Mitwirkung anderer Behörden von Fr. 20.00 g) den Spesen von Fr. 1'602.00 h) den anderen Auslagen Fr. 0.00 i) der Anklagegebühr Fr. 1'400.00 Total Fr. 6'022.00

E. 8.2

Der Beschuldigten werden die Gebühr sowie die Kosten gemäss lit. a, f, g und i im Gesamtbetrag von Fr. 6'022.00 auferlegt.

E. 9.1

Die Beschuldigte hat die richterlich festgesetzten Parteikosten des Zivil- und Strafklägers A. _____ von Fr. 9'428.95 (inkl. Fr. 674.12 MwSt) zu ersetzen. Sie haftet hiefür solidarisch zusammen mit C. _____ und D. _____.

E. 9.2

Der Strafkläger F. _____ hat seine Parteikosten selber zu tragen.

E. 9.3

Der Strafkläger G. _____ hat seine Parteikosten selber zu tragen.

E. 9.4

Der Zivil- und Strafkläger E. _____ hat seine Parteikosten selber zu tragen.

E. 9.5

Die Strafklägerin I. _____ hat ihre Parteikosten selber zu tragen.

- 4 -

E. 10

Die Beschuldigte trägt ihre Parteikosten selber.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.